

Wahlreglement

GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird auf der Grundlage von Artikel 35 Abs. 2 des Vorsorgereglements vom 20.10.2007 erlassen.

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat der Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut (nachfolgend Stiftung).
- 1.2 Keine Anwendung finden diese Bestimmungen auf die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Stiftung; diese werden von den Institutionen nach Massgabe der Statuten der Stiftung und eigener Vorschriften gewählt.
- 1.3 Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, auch wenn sich eine Bestimmung dieses Reglements dem reinen Wortlaut nach nicht an beide Geschlechter richtet.

Art. 2 Stiftungsratsmitglieder

- 2.1 Der Stiftungsrat setzt sich insgesamt aus acht Mitgliedern zusammen, wobei die Interessen der angeschlossenen Institutionen durch die Vertreter im Stiftungsrat angemessen vertreten werden.
- 2.2 Die vier Vertreter der Arbeitnehmer werden nach Wahlkreisen gemäss Anhang gewählt.

Art. 3 Amtsdauer

- 3.1 Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.
- 3.2 Die Amtsdauer der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am 1. Januar nach Ablauf einer Amtsperiode bzw. nach einer Ersatzwahl dem der Wahl folgenden 1. des Monats.
- 3.3 Die gewählten Stiftungsratsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 4.1 Wahlberechtigt sind alle aktiven Versicherten unabhängig von ihrem Wohnsitz.
- 4.2 Wählbar als Stiftungsratsmitglied sind alle aktiven Versicherten des eigenen Wahlkreises unabhängig von ihrem Wohnsitz, die gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) als Arbeitnehmer gelten.
- 4.3 Die Institutionen können sich durch externe Personen vertreten lassen.

Art. 5 Organisation

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist im Auftrag des Stiftungsrates durch die angeschlossenen Betriebe, Wahlkreise genannt, vorzunehmen.

Art. 6 Wahlverfahren

- 6.1 Der Stiftungsrat ist berechtigt, Nominationen vorzunehmen. Der Geschäftsführer schreibt alsdann nach Rücksprache mit den Personalabteilungen alle Wahlberechtigten an und schlägt pro Wahlkreis mindestens so viele Kandidaten zur Wahl vor, wie Vertreter zu wählen sind.
- 6.2 Wahlberechtigte Versicherte nehmen den Vorschlag an oder unterbreiten neue Wahlvorschläge.
- 6.3 Werden von den wahlberechtigten Versicherten keine neuen Wahlvorschläge unterbreitet, so gelten die von den Wahlkreisen vorgeschlagenen Kandidaten nach Ablauf der festgelegten Frist als in stiller Wahl gewählt.
- 6.4 Falls von den wahlberechtigten Versicherten neue Wahlvorschläge unterbreitet werden, muss durch die Wahlkreise eine schriftliche Wahl durchgeführt werden, bei welcher alle Wahlvorschläge berücksichtigt werden müssen. Als gewählt gelten sodann die vorgeschlagenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

- 6.5 Der Geschäftsführer veröffentlicht die Wahlergebnisse spätestens vor Ende der laufenden Amtsdauer des Stiftungsrates und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zu Händen des neu gewählten Stiftungsrates.

Art. 7 Ausscheiden Stiftungsratsmitglied

- 7.1 Scheidet ein von den aktiven Versicherten gewähltes Stiftungsratsmitglied durch Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtsdauer aus, ist für die laufende Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 7.2 Im Übrigen erfolgen die Nachwahlen nach den gleichen Bestimmungen und Grundsätzen wie die Gesamterneuerungswahlen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Arlesheim, Mai 2008

Der Stiftungsrat

Zusammensetzung des Stiftungsrates per 01.01.2008

Wahlkreis	Institutionen	Arbeitnehmer- Vertreter
I	ITA WEGMANN KLINIK, Arlesheim	2
II	KINDERHEIM SONNENHOF, Arlesheim	1
III	LA MOTTA, Brissago	1
Total		4

Die Wahl der Arbeitgeber-Vertretung erfolgt durch die Institutionen